



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für EU, Kunst, Kultur und Medien

Ballhausplatz 2
1010 Wien

GFKOM0008-0001/2019

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/5

Wien, 21. Mai 2019

Stellungnahme der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G) erlassen und das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert wird, und nimmt wie folgt dazu Stellung:

1. Allgemeines

Es ist in § 3 Abs. 2 SVN-G vorgesehen, dass die RTR-GmbH für den Bereich der Beurteilung, welche Diensteanbieter unter den Anwendungsbereich des SVN-G fallen sollen, unterstützend für die Kommunikationsbehörde Austria tätig werden soll.

Zu diesem Zweck sieht das SVN-G vor, dass die Diensteanbieter die Nutzerzahlen und den Umsatz des vorangegangenen Jahres bis spätestens zum 15.01. eines Jahres zu melden haben.

Die RTR-GmbH sieht die Meldung der Anzahl der Nutzer bis spätestens 15.01. des Jahres unter der Prämisse, dass es sich um eine Meldung zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres für Diensteanbieter handelt, nur im Idealfall als termingerecht realisierbar an. Die RTR-GmbH befürchtet daher, dass im Hinblick auf die kurze Frist es laufend zu verspäteten Eingaben kommen wird, was sich wiederum in einem hohen Verwaltungsaufwand niederschlagen würde. Wünschenswert wäre aus Sicht der RTR-GmbH neben der Anpassung des Meldezeitraumes jedenfalls eine Klarstellung dahingehend, ob es sich um Zahlen zu einem bestimmten Stichtag – etwa den 31.12. oder einen Mittelwert des vorangegangenen Jahres – handelt.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

UID-Nr.: ATU43773001



Für die ebenfalls erforderliche Meldung der Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres hingegen hat die RTR-GmbH erhebliche Bedenken, dass zum 15.01. bereits valide Umsatzzahlen vorliegen, die in jedem Fall eine Einschätzung mit zum Teil weitreichenden Rechtsfolgen, ermöglichen. Nach den Erfahrungen der RTR-GmbH im Bereich der Berechnung des Finanzierungsbeitrages liegen valide Umsatzzahlen erst mit den in der Regel bis Mai zu erstellenden Jahresabschlüssen vor.

Dies würde jedoch bedeuten, dass mangels Vorliegen von Daten, die RTR-GmbH regelmäßig im Jänner eine Schätzung, ob die Umsatzgrenze von den Diensteanbietern überschritten wird, vornehmen muss. Diensteanbieter wiederum müssten dann – wenn die Schätzung der RTR-GmbH falsch war, eine „Korrektur“ nach § 3 Abs. 2 SVN-G vornehmen. Dies würde jedenfalls sowohl auf Seiten der RTR-GmbH als auch auf Diensteanbieterseite zu erheblichen bürokratischen Aufwänden führen.

Hier könnte hier ein anderes System angedacht werden – etwa auf Basis der Umsatzentwicklung der vorangegangenen Jahre ermittelten Planumsatzes für das kommende Jahr (vgl. § 35 Abs. 6 KOG). In diesem Fall könnte sogar die Beurteilung, ob im kommenden Jahr die Grenzen des § 3 Abs. 2 SVN-G überschritten werden, am Ende des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr erfolgen. Eine andere Alternative wäre die Verlegung des Meldezeitpunkts auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres.

Offen sind auch Fragen beim Verfahren der Erhebung der Daten. So ist etwa unklar, wie vorzugehen ist, wenn zwar eine Meldung erfolgt ist, die RTR-GmbH aber die Glaubhaftmachung als nicht gelungen ansieht. Nach dem vorliegenden Entwurf kann die RTR-GmbH nur dann eine Schätzung vornehmen, wenn der Diensteanbieter keine Zahlen bekannt gibt, nicht aber, wenn er „falsche“ Zahlen angibt. Ebenso wenig kann die RTR-GmbH nach dem vorliegenden Entwurf auf die Erwidernung des Diensteanbieters zur Schätzung der Zahlen die vom Diensteanbieter vorgelegten Zahlen überprüfen. Die RTR-GmbH regt hier im Interesse des Rechtsschutzes der Diensteanbieter und zur Verfahrensökonomie genauere Regelungen an.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung nach § 12 letzter Satz SVN-G weist die RTR-GmbH darauf hin, dass die Ersterhebung 2020 zu einem erheblichen Aufwand auf Seiten der RTR-GmbH führen würde, weil alle Diensteanbieter weltweit unabhängig von den Grenzen nach § 3 Abs. 2 SVN-G, die in den Anwendungsbereich fallen könnten, sich initiativ melden müssten. Dieser Aufwand wäre auch Sicht der RTR-GmbH beim finanziellen Aufwand zu berücksichtigen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die RTR-GmbH

2.1 Ressourcen

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SVN-G stellt eine zu den bisherigen Aufgaben der RTR-GmbH neu hinzutretende Aufgabe dar. Bereits jetzt erfüllen die RTR-GmbH und die KommAustria im Regulierungsbereich umfangreiche Aufgaben, beginnend bei Zuordnungs- und Zulassungsverfahren, über die Wahrnehmung der gesamten Rechtsaufsicht über private Hörfunkanbieter und audiovisuelle



Mediendienstanbieter und die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk bis hin zur Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks. Daneben bestehen Zuständigkeiten im Bereich von Verwaltungsstrafverfahren nach dem AMD-G, dem PrR-G, dem ORF-G und dem ZuKG sowie dem MedKF-TG zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 sowie § 17 KOG zu einer vollständigen Aufgabenliste) sowie der Förderungsverwaltung nach dem PresseFG, dem Abschnitt II des PubFG und nach § 33 KOG zuständig (vgl. § 2 Abs. 2 KOG). Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen maximal rund 1,43 Mio. Euro aus Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt und rund 2,89 Mio. Euro aus Finanzierungsbeiträgen von Hörfunkanbietern und audiovisuellen Mediendienstanbietern zur Verfügung.

Durch das SVN-G werden der RTR-GmbH neue Aufgaben übertragen:

- Die RTR-GmbH hat jährlich die Nutzerzahlen und die Jahresumsätze von Diensteanbietern eines Online-Informationsangebotes zu erheben bzw. bei Nichtmeldung eine Schätzung durchzuführen.
- Die RTR-GmbH hat unterjährig Änderungen der Nutzerzahlen oder des geschätzten Umsatzes zu erfassen.

Folgende Aufgaben der KommAustria schlagen sich auch bei der RTR-GmbH als Geschäftsapparat insbesondere im Personalbereich nieder:

- Erfassung und Evidenzhaltung der verantwortlichen Beauftragten;
- Stichprobenartige Überprüfung der Registrierung der Diensteanbieter eines Online-Informationsangebotes;
- Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des SVN-G
- Führen von Verfahren zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen und
- Behandlung von „Beschwerden“ von Dritten, wenn Diensteanbieter keine Auskünfte erteilen, Daten nicht übermitteln oder einem Lösungsansuchen nicht nachkommen.

Soweit die Folgenabschätzung von rund 50 Diensteanbietern spricht, die unter das SVN-G fallen, ist anzunehmen, dass insbesondere in der Eingangsphase, aber auch danach jährlich ein Vielfaches an Diensteanbietern dahingehend zu prüfen sein werden, ob diese eben nicht unter den Anwendungsbereich des SVN-G fallen. Betrachtet man die oben beschriebenen neuen Aufgaben im Detail erkennt man schnell, dass es sich dabei um keine triviale Listenerstellung handelt, sondern in Wahrheit um die Erstellung eines weltweiten Unternehmensregisters nach bestimmten Kriterien. Noch dazu, da es bislang keine strukturierten Unternehmensdaten nach den im Entwurf dargelegten Kriterien gibt, die herangezogen werden könnten.

In diesem Zusammenhang regt die RTR-GmbH an, dass das Hinzukommen dieser neuen – nicht unwesentlichen – Aufgaben nach dem SVN-G, die durch den Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu bestreiten sind, im Rahmen des Zuschusses in § 35 Abs. 1 KOG durch eine entsprechende Aufstockung des Zuschusses abgegolten werden. Andernfalls könnte dies den in der RV zu BGBl. I Nr. 50/2010 (NR: GP XXIV



RV 611 AB 761 S. 70. BR: 8327 AB 8338 S. 786.) näher determinierten Kostenaufteilungsschlüssel zwischen Veranstaltern und Bund in Frage stellen. Tritt hier eine weitere Aufgabe hinzu, steht im Raum, dass sich der Aufteilungsschlüssel verändern könnte, was wiederum im Bereich der Finanzierung der anderen regulatorischen Tätigkeiten der KommAustria/RTR-GmbH zu Problem führen könnte, weil Veranstalter den von ihnen zu tragenden Kostenanteil hinterfragen könnten.

2.2 Geldbußen und Geldstrafen

Gemäß § 10 Abs. 3 SVN-G ist vorgesehen, dass 50 % der Geldbußen für die Zwecke der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und der fachlichen und administrativen Unterstützung durch die RTR-GmbH zu verwenden und zuzuweisen sind. Nach Ansicht der RTR-GmbH sollte in diesem Zusammenhang geklärt werden, wie sich das Verhältnis dieser Bestimmung zu dem in § 35 Abs. 1 KOG festgelegten Finanzierungsdeckel darstellt. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass diese Finanzierung aus einem Teil der Geldbußen neben dem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt besteht. Sonst könnte aufgrund der auch vorgesehenen Höhe der Geldbußen der Fall eintreten könnte, dass für die restlichen, außerhalb der Vollziehung des SVN-G liegenden und aus dem Bundeshaushalt zu finanzierenden Aufgaben keine Mittel aus dem Bundeshaushalt mehr zur Verfügung stünden.

Auch verweist die RTR-GmbH in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bescheide, mit denen eine Geldbuße verhängt worden ist, natürlich im Rechtsweg anfechtbar sind (und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einige Zeit in Anspruch nehmen können). Die zu 50 % gewidmeten Geldbußen könnten so oftmals erst Jahre später bei der RTR-GmbH einlangen bzw. ist die Frage der Rückforderungen im Fall der Aufhebung der Entscheidungen der KommAustria nicht geklärt. So entsteht ein unkalkulierbares Ausfallrisiko hinsichtlich des Budgets der RTR-GmbH.

Näher zu determinieren wäre aus Sicht der RTR-GmbH auch die Verwendung jener aus Geldbußen der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, bereitgestellten Mittel, die nicht unmittelbar zur Deckung des aus dem SVN-G entstehenden Aufwandes verwendet worden sind. Hier bietet sich zur Minimierung des oben skizzierten Ausfallrisikos einerseits die Schaffung der Rücklagenbildung an, andererseits etwa die Zweckwidmung überschüssiger Mittel zur Förderung medienpezifischer Projekte.

Die RTR-GmbH ersucht um Berücksichtigung Ihrer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Oliver Stribl

Geschäftsführer, Fachbereich Medien



Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	21.05.2019 13:01:59
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.